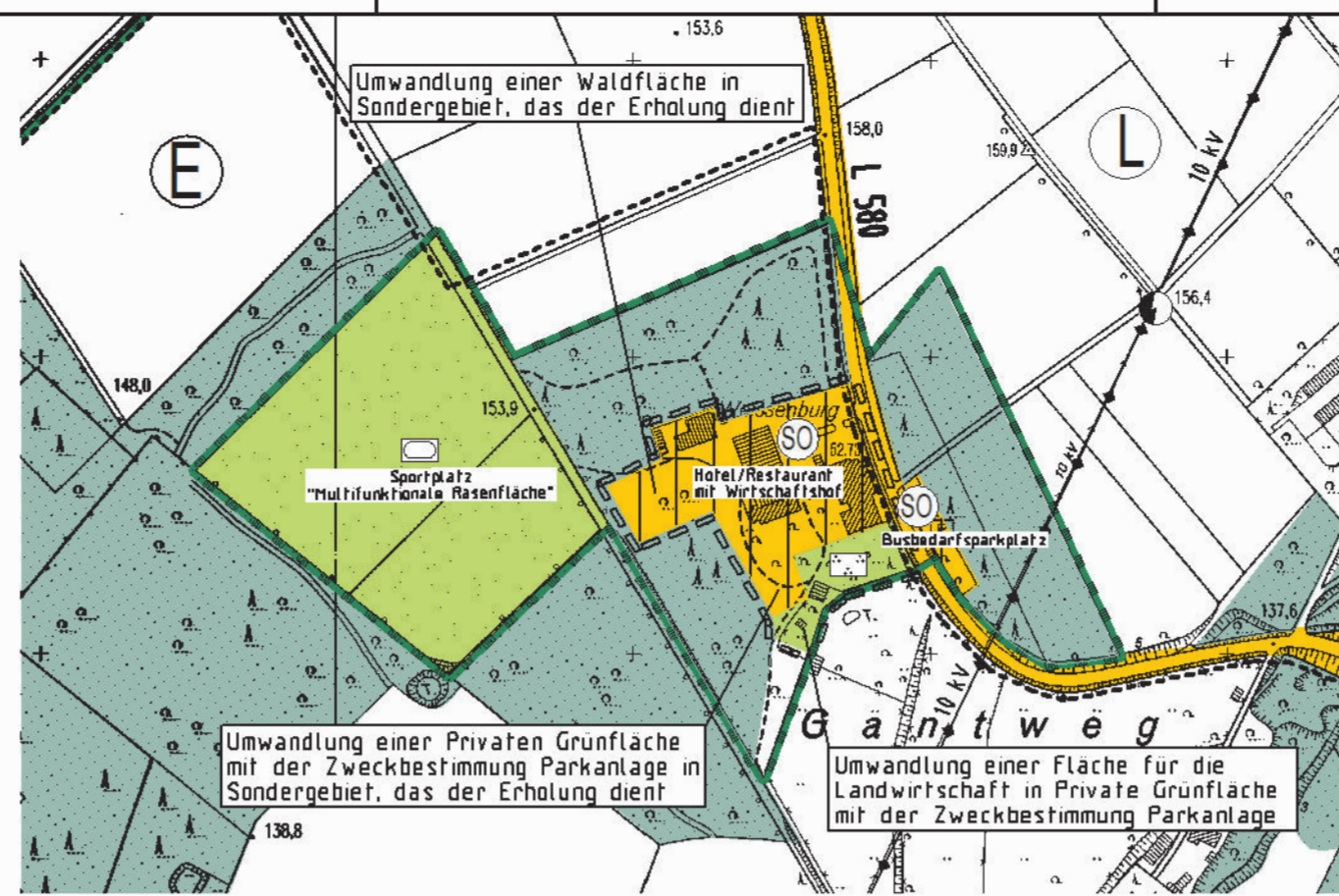


Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck in der Fassung der Neubekanntmachung im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005



41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Weissenburg -

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 89 11) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Nachrichtlich übernommen:

- In der Neubekanntmachung im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005 ist das „Landschaftsschutzgebiet Baumberge“ gemäß Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974 nachrichtlich dargestellt.
- In der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das „Landschaftsschutzgebiet Baumberge“ gemäß Landschaftsplan „Baumberge Nord“ (Beschluss des Kreistags Coesfeld vom 17.06.2015, rechtskräftig am 15.10.2015) nachrichtlich dargestellt.

Legende

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 Abs. 4 Bau NVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Landstraßen

Grünflächen

Private Grünfläche

Zweckbestimmung Parkanlage

Zweckbestimmung Sportplatz "Multifunktionale Rasenfläche"

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebiet (§5 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Geltungsbereiches der 41. Änderung

Umgrenzung des inneren Erholungsgebietes

Erholungsgebiet

Aufstellungsverfahren

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29. Dezember 2015 bis zum 1. Februar 2016 (einschließlich).

Billerbeck, 18. Mai 2016

Die Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 21. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Billerbeck, 18. Mai 2016

Bürgermeisterin Schriftführerin
Dirks _____ Freickmann _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 17. Mai 2016

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18. Dezember 2015.

Billerbeck, 18. Mai 2016

Bürgermeisterin
Dirks _____

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – mit Begründung und Umweltbericht – hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 12. Mai 2016 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zwar vom 25. Mai 2016 bis 24. Juni 2016 (einschließlich).

Billerbeck,

Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 17. Mai 2016

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Prüfung der Anregungen vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 beschlossen worden.

Billerbeck, 1. Juli 2016

Die Bürgermeisterin Schriftführerin
Dirks _____ Freickmann _____

Gemäß § 6 BauGB ist die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt worden. Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 20.07.2016, A.Z.: 35.02.01.300-002/2016.0002

Münster, 20.07.2016

Bezirksregierung Münster _____

Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 28. September 2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

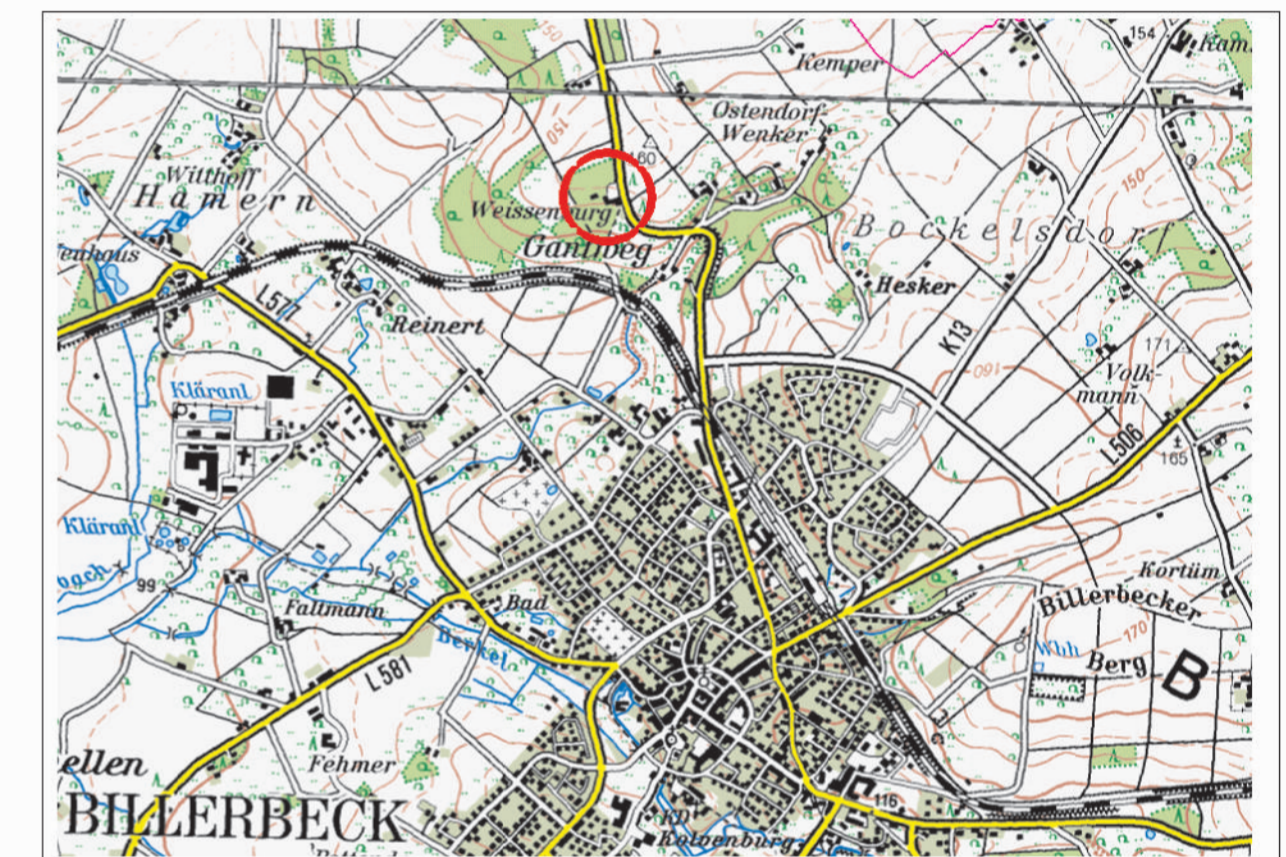
Billerbeck, 4. Oktober 2016

Bürgermeisterin
Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 28. September 2016

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132/BGBl. III 213-1-2) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - in der zur Zeit geltenden Fassung -
Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zur Zeit geltenden Fassung -



Stadt Billerbeck

41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Weissenburg -



Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im Oktober 2015



Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 28. September 2016